

[REDACTED] (HMUKLV)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 11:20
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: AW: Amtliche Lebensmittelüberwachung - Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Lieber [REDACTED],
der beiliegende Erlassentwurf wird von mir mitgezeichnet.
Viele Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 09:59
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: WG: Amtliche Lebensmittelüberwachung - Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"
Guten Morgen [REDACTED]
anbei übersende ich Ihnen den Erlassentwurf zu o.g. Thema m.d.B. um Freigabe. Der Erlass ist mit [REDACTED] abgestimmt worden.
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Amtliche Lebensmittelüberwachung - Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

V 3-020a 18.25.06.03-001

Aktuell häufen sich in den hessischen kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz VIG. Hintergrund ist eine gemeinsame Aktion von foodwatch und „FragDenStaat“ mit der Bezeichnung „Topf Secret“. Eine gemeinsame Online-Plattform

(<https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle>) ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern in wenigen Schritten, die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Restaurants, Bäckereien und anderen

Lebensmittelbetrieben abzufragen. Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollen sie diese auf „Topf Secret“ hochladen, sodass sie dann öffentlich sichtbar werden.

Ein Erlass, der den Umgang mit den Anfragen für Hessen vereinheitlichen soll, ist in Vorbereitung. Allerdings wird zuvor eine gemeinsame Abstimmung mit den anderen Bundesländern angestrebt. Bis dahin sollte von einer Beantwortung der Fragen abgesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, die notwendigen Vorbereitungen für eine möglichst fristgerechte Beantwortung der Anträge zu treffen.

Sicherlich dürfte es angesichts der Flut von Anfragen für die betroffenen Behörden schwierig werden, die in § 5 Abs. 2 VIG genannten Regelfristen bei der Beantwortung der jeweiligen Anfrage einzuhalten. Foodwatch selbst weist die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits auf mögliche Verzögerungen hin.

Um eine weitere Belastung der Kommunen durch gehäufte Nachfragen zum Bearbeitungsstand der Anfragen zu verhindern und um gleichzeitig den anfragenden Personen zu verdeutlichen, dass ihr Antrag seitens der Behörden ernst genommen wird, wird vorgeschlagen den anfragenden Personen eine Zwischennachricht zukommen zu lassen, die als Eingangsbestätigung an die anfragenden Personen versandt werden kann. Sie soll den Empfängern verdeutlichen, dass sich die Beantwortung (im Einzelfall die Erteilung der begehrten Auskunft, aber auch die Ablehnung des Antrages) der jeweiligen konkreten Anfrage aufgrund der Vielzahl der bereits eingegangenen gleichgelagerten Anfragen verzögern kann.

Hierzu wird folgender Textbaustein vorgeschlagen:

„Anrede,

Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können.

Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und beschieden.“

Auch wenn es jedem Antragsteller offensteht, auf welchem Weg er seinen Antrag einreicht, kann die betroffene Behörde entscheiden, wie sie mit dem Antragsteller kommuniziert. Es wird empfohlen für die Kommunikation mit dem Antragsteller nicht die automatisch generierte Emailadresse unter „fragdenstaat.de“ zu verwenden, sondern den Postweg an die im Antrag genannte Adresse zu wählen. Sollte der Antrag nicht den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten, so wird empfohlen, diese Informationen unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG vorab zu erfragen.

Um gegenüber Anfrage der Presse sprachfähig zu bleiben, werden die Regierungspräsidien gebeten, die gegenwärtige Zahl der Anfragen im jeweiligen Regierungsbezirk jeden Montag bis 11:30 Uhr dem HMuKLV mitzuteilen.

Im Auftrag

[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
"Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel "
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

[REDACTED]
Fax: +49 (0) 611 / 32 718 - 1499

E-Mail [REDACTED]

Internet: www.umwelt.hessen.de